



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.5.2025
COM(2025) 232 final

2025/0109 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Abkommens – im Namen der Europäischen Union –
zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und
Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das am 30. Dezember 2020 geschlossene Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) enthält die Regeln für die Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts und seiner Durchsetzung. Gemäß Artikel 361 Absatz 4 des Handels- und Kooperationsabkommens können die Vertragsparteien ein gesondertes Abkommen über die Zusammenarbeit und Koordinierung in Wettbewerbsfragen schließen. Dieses Zusatzabkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen wird einen Rahmen für die bestehende Zusammenarbeit bilden.

Am 8. Juni 2023 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Wettbewerbsfragen. Auf fachlicher Ebene wurden die Verhandlungen im Oktober 2024 abgeschlossen.

Bei dem Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen handelt es sich um ein Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen im Sinne von Artikel 2 des Handels- und Kooperationsabkommens. Deswegen gelten die Mechanismen und der räumliche Geltungsbereich des Handels- und Kooperationsabkommens, mit Ausnahme des Streitbeilegungsmechanismus, der gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen nicht auf Wettbewerbsfragen anwendbar ist.

Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen soll im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der EU und des Vereinigten Königreichs die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Wettbewerbsbehörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der bzw. den Wettbewerbsbehörde(n) des Vereinigten Königreichs andererseits fördern. Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen ermöglicht es somit nicht nur der Kommission, sondern auch den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, die das EU-Wettbewerbsrecht durchsetzen, direkt mit der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs (Competition and Markets Authority) zusammenzuarbeiten.

Die EU und das Vereinigte Königreich streben eine wirksame Durchsetzung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts an, auch zur Bekämpfung wettbewerbswidriger Praktiken mit internationaler Dimension, um die Funktionsfähigkeit ihres jeweiligen Marktes und des Handels zwischen ihnen zu gewährleisten. Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen bildet einen Rahmen für die bestehende Zusammenarbeit, der die Beziehungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Vereinigten Königreich stärken soll. Mit dem beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen durch die Kommission genehmigt.

• Vereinbarkeit mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die EU hat bilaterale Kooperationsabkommen auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik geschlossen, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und ausländischen Wettbewerbsbehörden zu strukturieren und zu erleichtern. Solche wettbewerbspolitischen

Kooperationsabkommen wurden beispielsweise mit den USA¹ (1991), Kanada² (1999), Japan³ (2003) und Südkorea⁴ (2009) geschlossen. Die Abkommen sehen verschiedene Instrumente der Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik vor und werden generell positiv beurteilt. Ihr Hauptnutzen besteht darin, dass sie der fallbezogenen Zusammenarbeit eine Rahmenstruktur bieten und somit zu einer effizienteren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beitragen.

- **Vereinbarkeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Wettbewerbspolitik soll gewährleisten, dass die Märkte Verbrauchern, Unternehmen und der gesamten Gesellschaft mehr Vorteile bringen. Damit trägt sie zu den allgemeineren Zielen der EU bei, insbesondere zur Ankurbelung von Beschäftigung, Wachstum und Investitionen. Die Kommission verfolgt dieses Ziel, indem sie das Wettbewerbsrecht durchsetzt, Verstöße ahndet und auf internationaler Ebene eine Kultur des Wettbewerbs fördert.

Die Verbraucher in der EU und im Vereinigten Königreich werden letztlich von einer besseren Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln profitieren, durch die sich auch die abschreckende Wirkung verstärken wird. Eine wirksamere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts führt zu offeneren und stärker vom Wettbewerb geprägten Märkten, auf denen Unternehmen freier aufgrund ihrer Leistung untereinander konkurrieren und dadurch Wohlstand und Arbeitsplätze schaffen können. Zudem vergrößert sich für die Verbraucher die Auswahl an Produkten zu niedrigeren Preisen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag bilden Artikel 103 und Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV. Artikel 103 ist die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Artikel 101 und 102. Artikel 352 ist die Rechtsgrundlage der Verordnung 139/2004 (Fusionskontrollverordnung), denn das vorgeschlagene Abkommen erstreckt sich auch auf die Zusammenarbeit bei Untersuchungen in Fusionskontrollsachen. Artikel 218 Absatz 5 AEUV stellt für den Rat die Rechtsgrundlage für einen Beschluss dar, mit dem die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt wird.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU, da es sich auf Wettbewerbsregeln bezieht, die für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind. Somit ist das Subsidiaritätsprinzip nicht anwendbar.

¹ Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (ABl. L 95 vom 27.4.1995, S. 47, berichtigt in ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 38).

² Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 49).

³ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 12).

⁴ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 202 vom 4.8.2009, S. 36).

- **Verhältnismäßigkeit**

Die EU geht mit dieser Maßnahme nicht weiter als nötig, um die angestrebte Verbesserung der bestehenden internationalen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs (Competition and Markets Authority) zu erreichen. Eine solche verbesserte Zusammenarbeit kann durch ein zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenes verbindliches Abkommen zur Ergänzung des Handels- und Kooperationsabkommens besser erreicht werden.

Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen regelt die administrative Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs andererseits. Was die EU-Mitgliedstaaten betrifft, so gilt das Abkommen nur für die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts und nicht der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

- **Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instruments ist durch das Handels- und Kooperationsabkommen und den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aushandlung des Abkommens über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen vorgegeben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die EU-Mitgliedstaaten wurden während der Verhandlungen über die Arbeitsgruppe des Rates „Vereinigtes Königreich“ regelmäßig konsultiert. Darüber hinaus führte die Kommission Gespräche mit den nationalen Wettbewerbsbehörden, die das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN) bilden.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich. Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen entspricht dem Ratsauftrag, der keine anderen Optionen zu seiner Ausführung enthielt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Bei der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Abkommens werden personenbezogene Daten durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1772 der Kommission vom 28. Juni 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich und

durch Anhang 21 des Datenschutzgesetzes Data Protection Act von 2018, der vom Vereinigten Königreich durch die Verordnungen von 2019 über Datenschutz, Privatsphäre und elektronische Kommunikation (Änderungen usw.) (EU-Austritt) eingefügt wurde und der sich auf den angemessenen Schutz personenbezogener Daten durch die EU bezieht, geschützt.

Darüber hinaus sieht das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen vor, dass personenbezogene Daten nur für die Zwecke von Untersuchungen des Gegenstands weitergegeben werden dürfen, für den sie ursprünglich erlangt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das vorgeschlagene Abkommen hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. SONSTIGE ASPEKTE

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, damit das Abkommen in vollem Umfang wirksam wird.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen enthält Bestimmungen, die auch in bereits bestehenden einschlägigen Abkommen der EU enthalten sind. Es sieht die Mitteilung von Durchsetzungsmaßnahmen vor, die die wichtigen Interessen der anderen Vertragspartei erheblich beeinträchtigen, und enthält Vorschriften zur Vermeidung von Konflikten („negative comity“). Darüber hinaus enthält das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen Bestimmungen über die praktische Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und der britischen Wettbewerbsbehörde (Competition and Markets Authority).

Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen ermächtigt die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ferner, bei der Anwendung von EU-Wettbewerbsrecht Informationen mit der britischen Wettbewerbsbehörde zu erörtern, Informationen mit ihr auszutauschen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Der Umfang des zulässigen Informationsaustauschs zwischen den Wettbewerbsbehörden richtet sich nach dem für sie geltenden internen Recht. Als Beweismittel dürfen die ausgetauschten Informationen nur in Bezug auf den Gegenstand verwendet werden, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden. Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über die Vertraulichkeit der auf seiner Grundlage ausgetauschten Informationen.

Ferner kann das Abkommen weder für eine Änderung bestehenden internen Rechts noch für mit dem bestehenden internen Recht unvereinbare Maßnahmen einer Wettbewerbsbehörde als Grundlage herangezogen werden.

In dem Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen ist auch geregelt, wie die Vertragsparteien Informationen über technische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens austauschen, wie sie im Rahmen des Abkommens kommunizieren und wie sie bei einer unbeabsichtigten Verwendung oder Offenlegung von Informationen vorgehen.

Gemäß dem Abkommen unterziehen die Vertragsparteien dessen Durchführung auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten einer gemeinsamen Überprüfung.

Schließlich enthält das Abkommen Bestimmungen über seine Genehmigung durch die Vertragsparteien, sein Inkrafttreten und seine Beendigung.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens – im Namen der Europäischen Union – zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 103 und 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Juni 2023 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) über ein Zusatzabkommen im Sinne des Artikels 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits vom 30. Dezember 2020 (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen.
- (2) Die Kommission hat im Namen der Union ein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ausgehandelt. Die Verhandlungen sind auf fachlicher Ebene abgeschlossen.
- (3) Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, die bestehende Zusammenarbeit und Koordinierung in Wettbewerbsfragen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Union und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der bzw. den Wettbewerbsbehörde(n) des Vereinigten Königreichs andererseits im Interesse einer wirksameren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union und des Vereinigten Königreichs zu fördern und einen Rahmen dafür zu schaffen. Die Wettbewerbsbehörden der Union und des Vereinigten Königreichs arbeiten auf der Grundlage von Artikel 361 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zusammen, jedoch können die Vertragsparteien nach Artikel 361 Absatz 4 ein gesondertes Abkommen über die Zusammenarbeit und Koordinierung in Wettbewerbsfragen schließen. Das vorliegende Abkommen stellt ein solches Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen dar.
- (4) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (5) Im Einklang mit den Verträgen muss die Kommission die Unterzeichnung des Abkommens — vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt — sicherstellen.

- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts wird, vorbehaltlich des Abschlusses dieses Abkommens, im Namen der Union genehmigt⁵.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁵ Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.5.2025
COM(2025) 232 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Abkommens – im Namen der Europäischen Union –
zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und
Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts**

DE

DE

ANHANG

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

DIE EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“) einerseits und

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) andererseits,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ oder zusammen „Vertragsparteien“,

in Anerkennung der Vorteile der Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern in Fragen von gemeinsamem Interesse,

in Anbetracht der Notwendigkeit, eine ausgewogene wirtschaftliche Partnerschaft durch einen wirksamen Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten zu untermauern,

angesichts der von den Vertragsparteien geteilten Ansicht, dass die ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Märkte und für den Handel miteinander wichtig ist,

in Anerkennung der Tatsache, dass dieses Abkommen den Rahmen für die bestehende Zusammenarbeit bildet, um die Beziehungen der Union und der Mitgliedstaaten der Union mit dem Vereinigten Königreich zu stärken,

in der Erkenntnis, dass Zusammenarbeit und Koordinierung, einschließlich des Austauschs von Informationen, zu einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts jeder Vertragspartei beitragen können,

in der Erkenntnis, dass die Europäische Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der Union der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs nur Informationen übermitteln dürfen, die sie durch eigene Untersuchungsmöglichkeiten erhalten haben,

gestützt auf Artikel 361 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits vom 30. Dezember 2020 (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“), wonach die Vertragsparteien ein gesondertes Abkommen über die Zusammenarbeit und Koordinierung in Wettbewerbsfragen schließen können,

in Anerkennung der Tatsache, dass dieses Abkommen ein Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen darstellt,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1772 der Kommission vom 28. Juni 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich und auf Anhang 21 des Datenschutzgesetzes Data Protection Act von 2018, der vom Vereinigten Königreich durch die Verordnungen von 2019 über Datenschutz, Privatsphäre und

elektronische Kommunikation (Änderungen usw.) (EU-Austritt) eingefügt wurde und der sich auf den angemessenen Schutz personenbezogener Daten durch die Union bezieht,

in dem Bewusstsein, dass der mit diesem Abkommen geschaffene Mechanismus für Zusammenarbeit und Koordinierung, der die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Wettbewerbsbehörden der Union oder ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der bzw. den Wettbewerbsbehörde(n) des Vereinigten Königreich andererseits ermöglicht, in Bezug auf die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union alle Aspekte abdecken soll,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1 – Zweck

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, die Zusammenarbeit und Koordinierung in Wettbewerbsfragen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Union und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der bzw. den Wettbewerbsbehörde(n) des Vereinigten Königreichs andererseits zu fördern, um die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union und des Vereinigten Königreichs zu verbessern.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Auslegung

- (1) In diesem Abkommen bezeichnet der Ausdruck:
- a) „Wettbewerbsbehörden“ oder gegebenenfalls „Wettbewerbsbehörde“ unbeschadet des Absatzes 3
 - i) zum einen im Falle der Union je nach Kontext die Europäische Kommission, eine oder mehrere der im Anhang dieses Abkommens aufgeführten nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der Union oder eine oder mehrere dieser Behörden sowie die Europäische Kommission, soweit sie Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts der Union wahrnehmen, und
 - ii) zum anderen im Falle des Vereinigten Königreichs die Competition and Markets Authority, soweit sie Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts des Vereinigten Königreichs wahrnimmt;
 - b) „Wettbewerbsrecht“ je nach Kontext
 - i) im Falle der Union einen oder mehrere der Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und ihre Durchführungsverordnungen, einschließlich bestehender oder späterer Änderungen oder Ersetzungen eines der unter Ziffer i dieses Buchstabens b aufgeführten Elemente, und
 - ii) im Falle des Vereinigten Königreichs eines oder mehrere der folgenden Elemente:
 - i. das Wettbewerbsgesetz Competition Act von 1998 (Kapitel 41),
 - ii. Teil 3 (Mergers) des Unternehmensgesetzes Enterprise Act von 2002 (Kapitel 40), mit Ausnahme von Bestimmungen dieses Teils, soweit sie sich auf die Aspekte von öffentlichem Interesse einer Untersuchung eines Zusammenschlusses beziehen, der Gegenstand einer Intervention aus Gründen des öffentlichen Interesses ist, oder

Kapitel 3A dieses Teils (Mergers involving newspaper enterprises and foreign powers),

- iii. Teil 4 (Market Studies and Market Investigations) des Enterprise Act von 2002 mit Ausnahme von Bestimmungen dieses Teils, soweit sie sich auf die Aspekte von öffentlichem Interesse der Verweisung einer Marktuntersuchung oder der möglichen Verweisung einer Marktuntersuchung beziehen, die Gegenstand einer Intervention aus Gründen des öffentlichen Interesses ist,
 - iv. Teil 6 (Cartel offence) des Enterprise Act von 2002,
 - v. die Abschnitte 9A bis 9E des Company Directors Disqualification Act von 1986 (Kapitel 46),
 - vi. die Artikel 13A bis 13E der Directors Disqualification (Northern Ireland) Order von 2002 (S.I. 2002/3150 (N.I. 4)) und
 - vii. alle nachgeordneten Rechtsvorschriften, die nach den unter i bis vi aufgeführten Bestimmungen erlassen wurden,
einschließlich aller bestehenden oder späteren Änderungen oder Ersetzungen dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften;
- c) „internes Recht“ im Falle der Union sämtliche Rechtsvorschriften und sonstigen Vorschriften der Union und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechtsprechung;
 - d) „Durchsetzungsmaßnahmen“ jede Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen von Untersuchungen oder Verfahren, die von einer Wettbewerbsbehörde durchgeführt werden.

- (2) Ändert eine Wettbewerbsbehörde ihren Namen oder werden die Aufgaben einer Wettbewerbsbehörde einer anderen Behörde übertragen, so gilt eine Bezugnahme auf diese Wettbewerbsbehörde in diesem Abkommen als Bezugnahme auf die Behörde unter ihrem neuen Namen oder auf die Nachfolgebehörde, sofern die umbenannte Behörde bzw. die Nachfolgebehörde (weiterhin) Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts der betreffenden Vertragspartei wahrnimmt.
- (3) Dieses Abkommen gilt für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien und soll außerhalb dieses Kontexts nicht für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Wettbewerbsbehörden nur einer Vertragspartei gelten. Bezugnahmen in diesem Abkommen auf Wettbewerbsbehörden, die miteinander zu tun haben, oder auf ihre Zusammenarbeit oder Koordinierung mit anderen Wettbewerbsbehörden gemäß diesem Abkommen sind entsprechend auszulegen.

Artikel 3 – Notifikationen

- (1) Ist eine Wettbewerbsbehörde der Auffassung, dass eine ihrer Durchsetzungsmaßnahmen wichtige Interessen der anderen Vertragspartei beeinträchtigen dürfte, so teilt sie dies den anderen von der Durchsetzungsmaßnahme betroffenen Wettbewerbsbehörden mit.
- (2) Die Notifikation nach Absatz 1 erfolgt unverzüglich nach der ersten Veröffentlichung eines Untersuchungsschritts im Rahmen der betreffenden Durchsetzungsmaßnahme.

Artikel 4 – Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen

- (1) Wenn Wettbewerbsbehörden dieselben oder ähnliche Durchsetzungsmaßnahmen durchführen oder durchzuführen beabsichtigen, können sie übereinkommen, dass es in ihrem gegenseitigen Interesse liegt, ihre Durchsetzungsmaßnahmen zu koordinieren, auch in Bezug auf die freiwillige Bereitstellung von Informationen durch Unternehmen oder natürliche Personen.
- (2) Eine an einer solchen Koordinierung beteiligte Wettbewerbsbehörde kann den anderen beteiligten Wettbewerbsbehörden jederzeit mitteilen, dass sie beabsichtigt, die Koordinierung einzuschränken oder zu beenden und ihre Durchsetzungsmaßnahmen vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens eigenständig fortzuführen.

Artikel 5 – Negative Comity

- (1) Im Rahmen des für sie geltenden internen Rechts und soweit dies mit ihren eigenen wichtigen Interessen vereinbar ist, berücksichtigen die Wettbewerbsbehörden in allen Phasen ihrer Durchsetzungsmaßnahmen sorgfältig die wichtigen Interessen der jeweils anderen Seite.
- (2) Stellt sich heraus, dass die Durchsetzungsmaßnahmen einer Wettbewerbsbehörde möglicherweise wichtige Interessen (einer) der anderen Wettbewerbsbehörde(n) beeinträchtigen, so unternehmen die betreffenden Wettbewerbsbehörden alle zumutbaren Anstrengungen, um den wichtigen Interessen der anderen Behörde(n) angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 6 – Informationsaustausch

- (1) Die Wettbewerbsbehörden können untereinander Informationen austauschen, soweit der Austausch dieser Informationen nach geltendem internen Recht, einschließlich der Vorschriften über Vertraulichkeit und Datenschutz, rechtmäßig ist.
- (2) Führen zwei oder mehr Wettbewerbsbehörden Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf dieselbe oder miteinander verbundene Angelegenheiten oder auf Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse durch, so erwägen die betreffenden Wettbewerbsbehörden auf Ersuchen einer von ihnen zu prüfen, soweit dies möglich und mit ihren eigenen wichtigen Interessen und den nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Ressourcen vereinbar ist, ob identifizierbare juristische oder natürliche Personen, die vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit diesen Durchsetzungsmaßnahmen bereitgestellt haben, ihre schriftliche Zustimmung zum Austausch dieser Informationen zwischen den betreffenden Wettbewerbsbehörden erteilen. Eine Wettbewerbsbehörde muss diese Zustimmung nicht einholen, soweit die Weitergabe dieser Informationen ohne Zustimmung nach geltendem internen Recht zulässig ist.
- (3) Alle auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauschten Informationen und die Tatsache, dass ein Ersuchen auf Informationsaustausch übermittelt wurde, eingegangen ist oder beantwortet wurde, sowie das Bestehen einer Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens können zwischen den Wettbewerbsbehörden der Union offengelegt werden, soweit diese Offenlegung nach dem für sie geltenden internen Recht rechtmäßig ist. Die Europäische Kommission kann von der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelten Informationen auch der EFTA-Überwachungsbehörde

offenlegen, um die in den Artikeln 6 und 7 des Protokolls 23 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. März 1992 festgelegten Verpflichtungen der Europäischen Kommission bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden zu erfüllen.

- (4) Auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauschte Informationen dürfen anderen internen Behörden oder Wettbewerbsbehörden von Drittländern nur dann offengelegt werden, wenn die Wettbewerbsbehörde, die die Informationen ursprünglich übermittelt hat, vorab schriftlich ihre Zustimmung dazu erteilt, dass die betreffenden Informationen der betreffenden Behörde offengelegt werden. Informationen, die auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauscht werden, dürfen nicht an eine Behörde in einem Drittland weitergegeben werden, die keine Wettbewerbsbehörde ist.
- (5) Keine Wettbewerbsbehörde ist nach diesem Abkommen zum Austausch von Informationen verpflichtet. Vorbehaltlich des geltenden internen Rechts liegt es im Ermessen der Wettbewerbsbehörde, welche Informationen für einen Austausch ausgewählt werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen auf der Grundlage dieses Abkommens nur weitergegeben werden, wenn die Wettbewerbsbehörden, die die Daten übermitteln bzw. empfangen, die Angelegenheit, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erlangt wurden, untersucht haben, untersuchen werden oder zu untersuchen beabsichtigen.

Artikel 7 – Verwendung der ausgetauschten Informationen

- (1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 dürfen auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauschte Informationen nur zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts verwendet werden. Abgesehen von öffentlich zugänglichen Informationen dürfen Informationen, die nach Artikel 6 Absatz 3 den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und der EFTA-Überwachungsbehörde offengelegt werden, für keine anderen Zwecke als die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union durch die Europäische Kommission verwendet werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Wettbewerbsbehörden mit Zustimmung der übermittelnden Wettbewerbsbehörde auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauschte Informationen für andere Zwecke als die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts verwenden, wenn diese Verwendung mit den Bedingungen, zu denen die Zustimmung erteilt wurde, im Einklang steht.
- (3) Auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauschte Informationen dürfen von den empfangenden Wettbewerbsbehörden nur zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in Bezug auf die Angelegenheit, für die sie ursprünglich von der übermittelnden Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, als Beweismittel verwendet werden.
- (4) Auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelte Informationen dürfen als Beweismittel für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen nur verwendet werden, wenn
 - a) das für die Wettbewerbsbehörde, die die Informationen ursprünglich erlangt hat, geltende Recht vergleichbare Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorsieht,

oder, falls solche Sanktionen nicht vorgesehen sind,

- b) die betreffenden Informationen ursprünglich in einer Weise erlangt wurden, die den Schutz der Verteidigungsrechte natürlicher Personen in demselben Maße gewährleistet wie nach den Vorschriften der empfangenden Behörde vorgesehen, sofern die empfangende Behörde die betreffenden Informationen nicht zur Verhängung von Freiheitsstrafen verwendet.
- (5) Die übermittelnde Wettbewerbsbehörde kann Bedingungen für die Verwendung der übermittelten Informationen festlegen. Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Wettbewerbsbehörde darf die empfangende Wettbewerbsbehörde solche Informationen nicht in einer diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Weise verwenden.

Artikel 8 — Vertraulichkeit

- (1) Eine Wettbewerbsbehörde wahrt die Vertraulichkeit aller auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauschten nichtöffentlichen Informationen; dies gilt auch für das Vorliegen eines Ersuchens um Informationsaustausch, sofern mit der übermittelnden Wettbewerbsbehörde nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wird um Offenlegung ersucht oder ist diese nach dem internen Recht, das für eine Wettbewerbsbehörde gilt, die auf der Grundlage dieses Abkommens übermittelte Informationen erhält, erforderlich, so unterrichtet diese Wettbewerbsbehörde unverzüglich die übermittelnde Wettbewerbsbehörde und ergreift in enger Zusammenarbeit mit dieser unverzüglich Maßnahmen, um jede Offenlegung von Informationen, die auf der Grundlage dieses Abkommens ausgetauscht werden, auf das zur Einhaltung des geltenden internen Rechts erforderliche Maß zu beschränken, damit die Vertraulichkeit so weit wie nach dem internen Recht möglich gewahrt bleibt.
- (3) Dieser Artikel steht der Offenlegung von Informationen in keiner Weise entgegen, wenn diese Informationen zu einem früheren Zeitpunkt unter Umständen offengelegt wurden, die nicht gegen dieses Abkommen verstößen.

Artikel 9 – Versehentliche Verwendung oder Offenlegung

Stellt eine Wettbewerbsbehörde, die auf der Grundlage dieses Abkommens Informationen erhält, fest, dass diese Informationen versehentlich in einer mit diesem Abkommen unvereinbaren Weise verwendet oder offengelegt wurden, so unterrichtet sie unverzüglich die Wettbewerbsbehörde, die ihr diese Informationen übermittelt hat. Die am Austausch dieser Informationen beteiligten Wettbewerbsbehörden beraten unverzüglich über geeignete Schritte, um einen etwaigen aus einer solchen Verwendung oder Offenlegung resultierenden Schaden so gering wie möglich zu halten; dabei berücksichtigen sie das spezifische Risiko für die betreffenden Unternehmen oder natürlichen Personen und die Art dieses Risikos.

Artikel 10 – Dialog über technische Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Abkommens

Sowohl die Europäische Kommission als auch die Competition and Markets Authority können den Dialog mit der jeweils anderen Behörde suchen, um technische Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Abkommens zu erörtern. Die Europäische Kommission kann eine oder mehrere der im Anhang aufgeführten nationalen Wettbewerbsbehörden in diesen Dialog einbeziehen.

Artikel 11 – Überprüfung

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens leiten die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei eine gemeinsame Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens ein, um ihre Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts weiterzuentwickeln.

Artikel 12 – Geltendes Recht

Dieses Abkommen erfordert in keiner Weise eine Änderung des geltenden internen Rechts und verpflichtet in keiner Weise eine Wettbewerbsbehörde, Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem geltenden internen Recht unvereinbar sind; es hindert eine Wettbewerbsbehörde auch nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die nach geltendem internen Recht erforderlich sind.

Artikel 13 – Mitteilungen nach diesem Abkommen

- (1) Mitteilungen nach diesem Abkommen können auf einfache Weise (z. B. per E-Mail) erfolgen, sofern die betreffenden Wettbewerbsbehörden – insbesondere im Hinblick darauf, dass es notwendig sein kann, sicherere Mittel für den Informationsaustausch zu nutzen – nichts anderes vereinbaren.
- (2) Ersuchen um Überprüfung im Sinne des Artikels 11 sind schriftlich auf diplomatischem Wege zwischen den Vertragsparteien zu stellen.

Artikel 14 – Schlussbestimmungen

- (1) Jede Vertragspartei genehmigt dieses Abkommen nach ihrem eigenen Verfahren. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen den Abschluss des jeweiligen Verfahrens.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Notifikation nach Absatz 1 erfolgt ist, in Kraft.
- (3) Dieses Abkommen bleibt bis 60 Tage nach dem Tag, an dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich notifiziert, dass sie das Abkommen beenden möchte, in Kraft.
- (4) Dieses Abkommen unterliegt nicht der Streitbeilegung nach Teil Sechs Titel I des Handels- und Kooperationsabkommens.
- (5) Gemäß Artikel 779 des Handels- und Kooperationsabkommens wird dieses Abkommen bei Beendigung des Handels- und Kooperationsabkommens beendet.
- (6) Nach der Beendigung werden alle nach diesem Abkommen ausgetauschten Informationen weiterhin im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 über Schutz und Sicherheitsvorkehrungen geschützt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu [Ort] am [Datum] in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, gälischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION: FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Anhang

Mitgliedstaaten der Union	Behörde
Belgien	Belgische Wettbewerbsbehörde <i>Belgische Mededingingsautoriteit / Autorité belge de la Concurrence</i>
Bulgarien	Kommission für den Schutz des Wettbewerbs <i>Комисия за защита на конкуренцията</i>
Tschechien	Amt für den Schutz des Wettbewerbs <i>Úřad pro ochranu hospodářské soutěže</i>
Dänemark	Dänische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde <i>Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen</i>
Deutschland	Deutsche Wettbewerbsbehörde <i>Bundeskartellamt</i>
Estland	Estnische Wettbewerbsbehörde <i>Konkurentsiamet</i>
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz <i>Coimisiún um Iomaíocht agus Cosaint Tomhaltóiri</i>
Griechenland	Griechische Wettbewerbskommission <i>Επιτροπή Ανταγωνισμού</i>
Spanien	Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i>
Frankreich	Französische Wettbewerbsbehörde <i>Autorité de la Concurrence</i>
Kroatien	Kroatische Wettbewerbsbehörde <i>Agencija za zaštitu tržišnog natjecanja</i>
Italien	Italienische Wettbewerbsbehörde <i>Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato</i>
Zypern	Kommission für den Schutz des Wettbewerbs <i>Επιτροπή Προστασίας του Ανταγωνισμού</i>
Lettland	Wettbewerbsrat

	<i>Konkurences padome</i>
Litauen	Wettbewerbsrat der Republik Litauen <i>Lietuvos Respublikos konkurencijos taryba</i>
Luxemburg	Luxemburgische Wettbewerbsbehörde <i>Autorité de la Concurrence</i>
Ungarn	Ungarische Wettbewerbsbehörde <i>Gazdasági Versenyhivatal</i>
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz, <i>Awtorita ta' Malta għall-Kompetizzjoni u għall-Affarijet tal-Konsumatur</i>
Niederlande	Behörde für Verbraucher und Märkte <i>Autoriteit Consument en Markt</i>
Österreich	Österreichische Wettbewerbsbehörde <i>Bundeskartellamt</i>
Polen	Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz <i>Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów</i>
Portugal	Portugiesische Wettbewerbsbehörde <i>Autoridade da Concorrência</i>
Rumänien	Rumänischer Wettbewerbsrat <i>Consiliul Concurenței</i>
Slowenien	Slowenisches Amt für Wettbewerbsschutz <i>Javna Agencija Republike Slovenije za Varstvo Konkurence</i>
Slowakei	Kartellamt der Slowakischen Republik <i>Prvomonopólny úrad Slovenskej republiky</i>
Finnland	Finnische Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde <i>Kilpailu- ja Kuluttajavirasto</i>
Schweden	Schwedische Wettbewerbsbehörde <i>Konkurrensverket</i>